

Satzung der Schützengesellschaft Ebingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft Ebingen 1556 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. VR 400005 eingetragen und hat seinen Sitz in: 72458 Albstadt Hochgericht 1

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schiessens auf sportlicher Grundlage, die Traditionspflege und die Abhaltung schiesssportlicher Veranstaltungen. Soweit Veranstaltungen schiesssportlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in Ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, den gemeinnützigen Zweck gemäß des Absatzes 2 zu verwirklichen.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, sowie Mitglied des Württembergischen Schützenbundes, und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.
2. Demgemäss unterwirft der Verein sich und seine Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Mitgliederverbände, sowie deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich persönlich am Schießsport beteiligen oder eine Tätigkeit im Verein ausführen. Um auch künftig die Instandhaltung unserer Schießstätte und einen geregelten Vereinsbetrieb zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass jedes aktive Mitglied im Alter von 18 bis 65 Jahren die Pflicht hat, sich bei Wirts- und Arbeitsdiensten einzubringen. Das nähere regelt im Ablauf die Geschäftsordnung.
3. Die Mindestdauer des Wirtsdienstes, ist der aktuell gültigen Anweisung an den Wirtsdienst zu entnehmen. Eine Befreiung von der Wirtsdienstpflicht für das laufende Geschäftsjahr, ist nur möglich durch Zustimmung des Vorstandes. Hierfür bedarf es zwingender Gründe. Diese müssen im Einzelnen begründet werden.
4. Sollte das aktive Mitglied dem Wirtsdienst ohne Begründung fern bleiben oder keinen geeigneten Ersatz stellen, ist eine Gebühr fällig. Diese legt der Ausschuss fest. Im Wiederholungsfall wird der Schütze aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Diese Regelung anerkennt der Schütze mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht erfüllen.

7. Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Unter derselben Voraussetzung können Vorsitzende des Vereins nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand richtet. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der 1. Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter entscheiden eventuell nach Rücksprache mit dem jeweiligen Sportleiter, über die Aufnahme in die Schützengesellschaft Ebingen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag hat das Mitglied die Satzung, die Ordnungen (z.B. Gebühren-, Geschäfts-, Ehrungsordnung...usw) und Regularien der Schützengesellschaft Ebingen anerkannt.
4. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch eine Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss oder einem Ausschussmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung muss also spätestens am 30. September des Kündigungsjahres einem vorgenannten Empfänger zugehen. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
Mitglieder die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Abmahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, beim Ausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung einzulegen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes endgültig.
Mitglieder die nach dreimaliger Aufforderung, den Jahresbeitrag nicht entrichten und zudem der Verein kostenpflichtig rechtlichen Beistand in Anspruch nehmen muss, werden zum Jahresende aus dem Verein ausgeschlossen. Abweichende Regelungen aufgrund besonderer Umstände, kann nur der Ausschuss genehmigen.
4. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind verpflichtet Beiträge in verschiedenen Formen zu entrichten. (Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Sonderzahlungen) Diese sind durch Bankeinzug zu erbringen.
2. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.
3. Alle Einzelheiten der Beitragspflicht wie z.B. die Höhe der verschiedenen Beiträge, die unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen (aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Jugendliche, Ehepaare usw.) die event. erforderlichen Sonderzahlungen, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Über Gesuche um Stundung, Ratenzahlung sowie ganzen oder teilweisen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Ausschuss. Diese bedürfen der Schriftform.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Der Ausschuss
- Die Mitgliederversammlung
- Der Schützenrat

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt und alleine berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.
2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen; der 3. Vorsitzende ist verpflichtet von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
4. Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen die finanzielle Auswirkungen von mehr als 3000,- € nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.

§ 11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - Dem 2. Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
 - Dem 3. Vorsitzenden (2. Schützenmeister)
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Schriftführer
 - Dem Jugendleiter Waffen
 - Dem Jugendleiter Bogen
 - Dem Sportleiter Abt. Langwaffen
 - Dem Sportleiter Abt. Kurzwaffen
 - Dem Sportleiter Abt. Bogen
 - Dem Referent Sport
 - Den Beisitzer(n) Sport (bis zu 2 Beisitzer)
 - Den Beisitzer(n) Technik (bis zu 2 Beisitzer)
 - Dem Mitgliederverwalter
 - Dem Wirtschaftsverwalter
2. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu und definiert er in seiner Geschäftsordnung.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit diese Benachrichtigung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mind. 4 Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Woche entsprochen sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
4. Die Leitung der Ausschusssitzungen obliegt dem Vorstand. Falls weder der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende noch der 3. Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder einen Sitzungsleiter.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.

6. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Wahl und Amtsdauer

1. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in Abständen von 2 Jahren auf die Dauer von 4 Jahren, in zwei Wahlgruppen gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
2. Zur Wahlgruppe I gehören:
 - Der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
 - Der 3. Vorsitzende (2. Schützenmeister)
 - Der Schatzmeister
 - Der Jugendleiter Waffen
 - Der Sportleiter Abt. Langwaffen
 - Der Sportleiter Abt. Bogen
 - Den Beisitzer(n) Sport (bis zu 2 Beisitzer)
 - Der Mitgliederverwalter

2 Kassenprüfer (§ 13)
3. Zur Wahlgruppe II gehören:
 - Der 2. Vorsitzende (1. Schützenmeister)
 - Der Schriftführer
 - Der Sportleiter Abt. Kurzwaffen
 - Jugendleiter Bogen
 - Der Sportreferent
 - Den Beisitzer(n) Technik (bis zu 2 Beisitzer)
 - Der Wirtschaftsverwalter
4. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung von mehreren Ausschussämtern in einer Person ist unzulässig.
5. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet einer der Vorsitzenden aus, so kann nur die nächste außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen. Das Amt des ersatzweise gewählten dauert in jedem Fall nur bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß anstehender Wahl seines Ausschussamtes.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung in der Wahlgruppe I auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder – falls nur ein Prüfer vorhanden oder ein Prüfer verhindert ist – einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Ausschuss (Jugend und Sportleiter) des Kassenberichtes und – Abschlusses des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - Die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - Die Wahl und die event. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Aushang im Schützenhaus. Die Einberufung kann ohne Frist durch Veröffentlichung auf der Homepage der SGE, Verbreitung durch elektronische Medien und durch Veröffentlichung in der Presse zusätzlich erfolgen.
3. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie muss regelmäßig mit der Einberufung bekanntgegeben werden. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder – Neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten. Nachträgliche Anträge von Mitgliedern oder Dringlichkeitsanträge, haben auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen, vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die fristgerecht eingereichten Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ zu behandeln. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 3. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei der Kandidaten Stimmgleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
8. Stimm – und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimm – und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also unzulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen sind

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss sie einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt, oder wenn mindestens ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.
2. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 4 Wochen nur 3 Tage.

§ 16 Der Schützenrat

1. Der Schützenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und den Schützenräten. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag vom Ausschuss in dieses Gremium gewählt. Der Schützenrat kann vom Vorstand zu bedeutenden und weitreichenden Entscheidungen oder bei unüberwindbaren Unstimmigkeiten innerhalb des Ausschusses angerufen werden. Der Schützenrat hat beratende Funktion.

§ 17 Die Auflösung:

1. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen

an die Stadt Albstadt,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Stadtteil Ebingen zu verwenden hat.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Albstadt, den 25. März 2017

.....
Frank Bogenschütz
1. Vorsitzender

.....
Andreas Alber
2. Vorsitzender

.....
Manfred Federmann
3. Vorsitzender

Urheberrechtlich geschützt!